



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Bauordnungsamt

## Informationen des Bauordnungsamtes

### Hinweise zu Fliegenden Bauten

#### „Wann ist eine Gebrauchsabnahme erforderlich?“

„Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch“ (§79 Abs.1 und Abs.5 BauO NRW i.V.m. Ziff. 2 FIBau NRW)

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmalig aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung, die in ein Prüfbuch eingetragen wird (für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen bei Antragstellern aus dem EN-Kreis ist die Stadt Dortmund zuständig). Die Ausführungsgenehmigung ist nicht erforderlich für:

- Anlagen bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fahrgeschäfte bis 5 m Höhe, die mit einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s betrieben werden,
- Bühnen bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und mit einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe.
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75m<sup>2</sup>, soweit sie eingeschossig sind.

„Gebrauchsabnahme“ (§79 Abs.7 BauO NRW i.V.m. Ziff. 4 FBau NRW)

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung (s.o.) bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder Betriebssicherheit erforderlich ist. Technisch schwierige Fliegende Bauten sowie Zelte und Tribünen, die in wechselnden Größen aufgestellt werden können, sind immer einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

„Gründe der Betriebssicherheit und Standsicherheit“ können insbesondere schwierige örtliche Verhältnisse sein, wie:

- geneigtes Gelände
- schlechte Verankerungsbedingungen
- Nähe zu anderen baulichen Anlagen

Als „Technisch schwierige Fliegende Bauten“ gelten insbesondere folgende Fahrgeschäfte:

- Achter- und Loopingbahnen
- Schnell laufende Karusselle (zum Teil mit mehrfachen Drehbewegungen)
- Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart (mit besonderen Dreh- und Hubbewegungen)
- Schaukeln (Schiffsschaukeln, Überschlagschaukeln, Riesenschaukeln etc.)
- Riesenräder mit mehr als 14 Gondeln

Öffnungszeiten

Di 08:00 - 16:00 Uhr  
Do 08:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung